Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2434**

16. Wahlperiode 23. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2372 –

Erkenntnisse der Bundesregierung zur Abschiebehaft (Nachfrage)

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Bundestagsdrucksache 16/1552 erfragte die Fragestellerin Erkenntnisse der Bundesregierung zur Abschiebehaft. Keine der zahlreichen Einzelfragen wurde von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/1757 beantwortet. Dies wurde mit der Zuständigkeit der Länder beim Vollzug der Abschiebungshaft begründet. Zumindest soweit dies auch grundsätzliche Daten und Angaben von besonderem Interesse betrifft, ist dies für die Fragestellerin nicht nachvollziehbar.

1. Werden Angaben zur Abschiebungshaft (etwa: Länge und Grund der Inhaftierung, Alter und Geschlecht der Inhaftierten, Entlassungsgrund) nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst?

   Wenn nein, warum nicht und ist an eine entsprechende Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes gedacht?

Angaben zur Abschiebungshaft werden im Ausländerzentralregister (AZR) nicht erfasst. Entsprechende Speichersachverhalte hat der parlamentarische Gesetzgeber im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) nicht verankert. Die Bundesregierung sieht unter Hinweis auf den Zweck des AZR keinen Anlass für diesbezügliche Änderungen, weil von Seiten der in § 1 Abs. 2 AZRG genannten öffentlichen Stellen, die bei ihrer Aufgabenerfüllung vom AZR durch die Übermittlung der dort gespeicherten Daten von Ausländern unterstützt werden, keine entsprechenden Bedürfnisse geltend gemacht worden sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. August 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Hat die Bundesregierung in der Vergangenheit Daten zu Abschiebehaft oder zu einzelnen Gruppen von Abschiebehäftlingen (zum Beispiel (unbegleitete) Minderjährige) bei den Landesinnenministerien erfragt, wenn ja, welche Daten hat sie erfragt und mit welchen konkreten Ergebnissen?

In der Vergangenheit hat das Bundesministerium des Innern im Februar 2005 bei den Landesinnenministerien Daten zu minderjährigen Abschiebungshäftlingen – Anzahl und durchschnittliche Haftdauer – erfragt. Da die Mehrheit der Länder keine oder nur unvollständige Daten gemeldet hat, die zudem aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmerkmale, Erhebungsmethoden und Datentiefen nicht vergleichbar sind, sind die Angaben nicht aussagekräftig, eignen sich mithin nicht zur Veröffentlichung.

3. Warum hat die Bundesregierung nicht einmal im Rahmen der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes grundlegende Daten und Angaben zur Abschiebungshaft von den Bundesländern erfragt und wie konnte sie ohne Kenntnis solcher Daten und Angaben im Evaluierungsbericht (S. 160) die Kritik der Nichtregierungsorganisationen, Abschiebungshaft werde zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt, (implizit) zurückweisen?

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, das den Evaluierungsbericht zum Zuwanderungsgesetz (im Folgenden Evaluierungsbericht) im Juli 2006 vorgelegt hat, bestand bei der Erarbeitung des Berichts kein Bedürfnis zur Abfrage grundlegender Daten und Angaben zur Abschiebungshaft, weil der Bund – wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1757) ausgeführt – nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung (Artikel 83 und 70 Abs. 1 des Grundgesetzes) für die Anordnung und den Vollzug von Abschiebungshaft nicht zuständig ist. Die Bundesregierung hat im Übrigen auf die in der o. g. Kleinen Anfrage im Einzelnen in Bezug genommene Kritik von Nichtregierungsorganisationen an der Abschiebungshaft mit dem grundsätzlichen Bemerken reagiert, dass Abschiebungshaft ein legitimes Mittel des Rechtsstaats ist, bestehende Ausreisepflichten durchzusetzen und kontrolliert durchzuführen (vgl. Seite 160 des Evaluierungsberichts).

4. Ist künftig an eine bundeseinheitliche Erhebung grundlegender Daten zur Abschiebungshaft, etwa durch Umfrage an die Länder, gedacht, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht derzeit lediglich im Hinblick auf die Verhandlungen des von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (KOM (2005) 391 endgültig), der auch Regelungen über die Gewahrsamnahme von Drittstaatsangehörigen vorsieht, Bedarf für Informationen in Bezug auf die Dauer von Abschiebungshaft in den Ländern. Diese wird sie durch Länderumfrage erheben. Für andere ggf. weitergehende bundeseinheitliche Erhebungen bestehen aus den zu Frage 1 genannten Gründen keine Bedürfnisse.

5. Plant die Bundesregierung vereinheitlichende Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft, mit denen bzw. mit dem die unterschiedliche Vollzugspraxis in den Bundesländern vereinheitlicht und Mindeststandards festgeschrieben werden sollen, wenn nein, warum nicht?

Für Regelungen unterhalb eines Gesetzes im förmlichen Sinne ist nach dem Aufenthaltsgesetz kein Raum. Weitergehende gesetzesförmliche Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft sind von der Bundesregierung nicht geplant, weil sie hierfür kein Bedürfnis sieht.

6. Plant die Bundesregierung gesetzliche Konkretisierungen in § 62 des Aufenthaltsgesetzes, wie vom Evaluierungsbericht (S. 160 f.) angeregt? Ist konkret z. B. beabsichtigt,

   a) den Vorzug „milderer Maßnahmen“ als die Abschiebungshaft festzuschreiben,

   b) die „(…) Anordnung von Abschiebungshaft von mindestens einem fehlgeschlagenen Abschiebungsversuch abhängig zu machen (…)“ (S. 161),

   c) „(…) bereits allein aus dem Vorliegen einer Meldeanschrift zu schließen, dass sich der betroffene Ausländer trotz Verletzung seiner Anzeigepflicht nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in Wahrheit nicht der Abschiebung entziehen wollte“ (S. 161),

   wenn nein, warum nicht?

Bis auf die in den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien aufgenommene gesetzliche Ergänzung hinsichtlich einer vorläufigen Festnahme von Ausländern durch die für den Haftantrag zuständigen Behörden plant die Bundesregierung derzeit keine weiteren gesetzlichen Konkretisierungen der Abschiebungshaft. Den im Evaluierungsbericht im Übrigen dargestellten gesetzlichen Konkretisierungsbedarf hat die Bundesregierung zur politischen Diskussion gestellt.

a) Nein. Hierfür besteht kein Erfordernis, weil der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Verfassungs wegen Richtschnur für jegliches staatliche Handeln ist.

b) Nein. Das würde die Effektivität staatlichen Handels – hier zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten – mindern. Wegen des Hinweises auf Seite 161 des Evaluierungsberichts verweist die Bundesregierung im Übrigen darauf, dass das Bundesministerium des Innern dort gerade in Frage gestellt hat, ob es sachdienlich sein könne, die Anordnung von einem fehlgeschlagenen Abschiebungsversuch abhängig zu machen.

c) Nein. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Wegen des Hinweises auf Seite 161 des Evaluierungsberichts verweist die Bundesregierung im Übrigen auch hier darauf, dass das Bundesministerium des Innern dort gerade in Frage gestellt hat, ob es sachdienlich sein könne, bereits allein aus dem Vorliegen einer Meldeanschrift zu schließen, dass sich der betreffende Ausländer trotz Verletzung seiner Anzeigepflicht nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes in Wahrheit nicht der Abschiebung entziehen wollte.

7. a) Ist der Bundesregierung die Dokumentation der Antirassistischen Initiative Berlin „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“ (1993 bis 2005) bekannt, in der Angaben zu Suiziden und Suizidversuchen, Selbstverletzungen und Verletzungen durch Vollzugsbeamte zu entnehmen sind?

Nein.

b) Hält die Bundesregierung die in der Dokumentation enthaltene Angabe, im Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 2005 hätten sich 49 Menschen in Abschiebungshaft angesichts ihrer drohenden Abschiebung das Leben genommen und 393 hätten dies versucht oder sich selbst verletzt und weitere 127 seien durch Bewachungspersonal in Haft verletzt worden, für nachvollziehbar und realistisch (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die in der Frage in Bezug genommene Dokumentation zu kommentieren, weil aufgrund der Zuständigkeiten der Länder dort die Verantwortung für die Ausgestaltung des Vollzugs von Abschiebungshaft liegt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333